This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

GRAD
HE
669.5
.R5
P78
1818

B 1,093,278

3 9015 00121 1104

37 pages

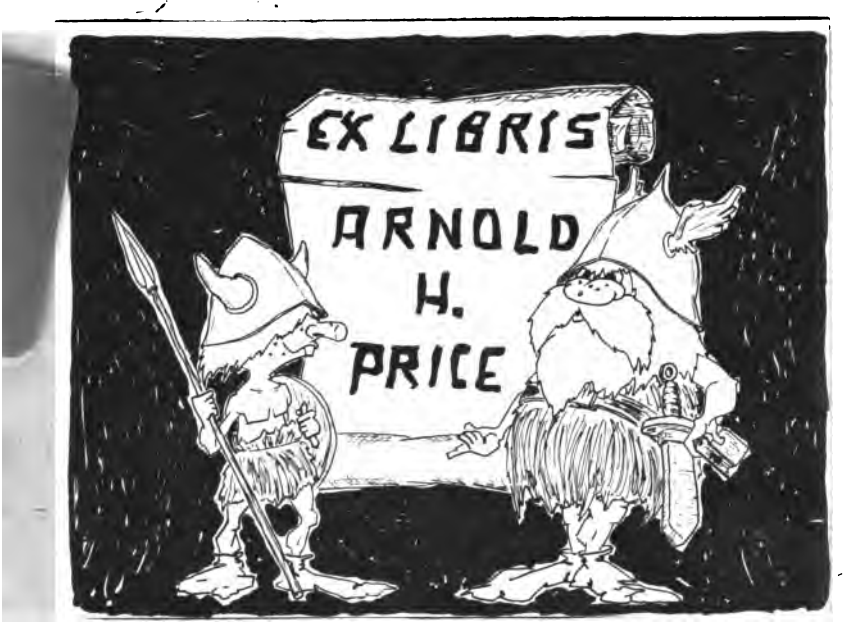

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

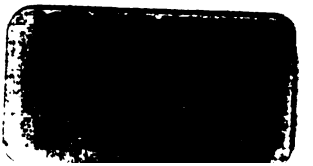

Prüfung

der

in dem neueſten Entwurf

einer interimiſtiſchen Inſtruction

für die Rheinſchifffahrt

enthaltenen Vorſchläge

das

Münzweſen betreffend.

Attention Patron:

This volume is too fragile for any future repair.
Please handle with great care.

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARY – CONSERVATION & BOOK REPAIR

1818.

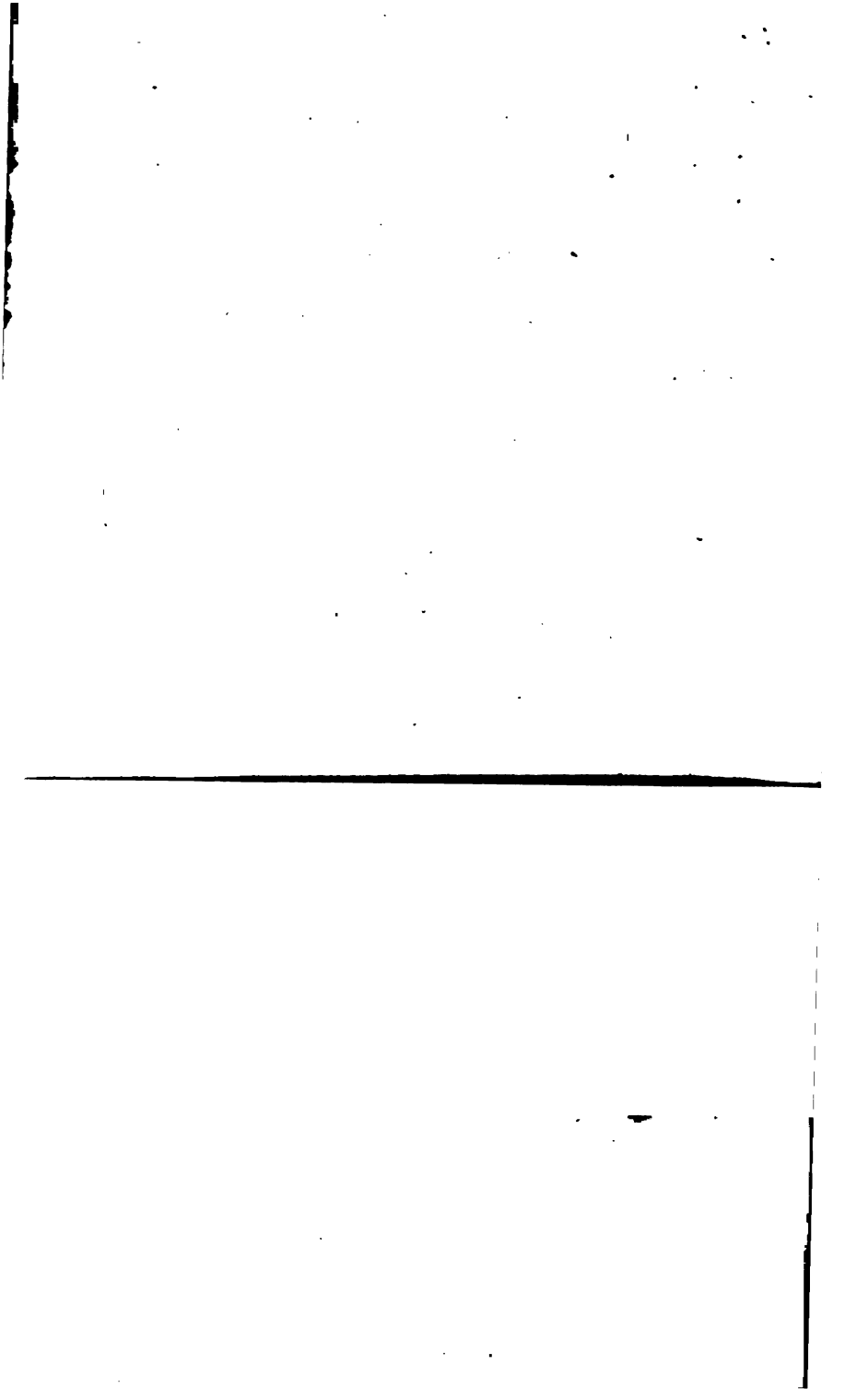

Prüfung

der

in dem neueſten Entwurf

einer interimiſtiſchen Inſtruction

für die Rheinſchifffahrt

enthaltenen Vorſchläge

das

Münzweſen betreffend.

Serviendum etiam iis judicibus, qui multis post seculis de nobis judicabunt. —

Sent. ex Cic. Orat. pro M. Marcello.

1818.

HE
669.5
.R5
H78
1818

Omnes, qui magnarum rerum consilia suscipiunt, aestimare debent, an quod inchoatur, Reipublicae utile, ipsis gloriosum, aut promptum effectu, aut certe non arduum sit.

Tacit. hist. 2.

LRC

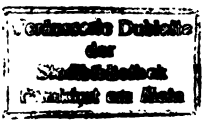

Gerard M. Davis
November 1938

Stacks
Gift
Prof. Arnold H. Price
1-16-75
1092278-291

Unter dem allgemeineren Titel:

Beyträge zur Kenntniß und Beförderung des Handels und der Schifffahrt, herausgegeben von B. S. v. Rau, Königl. Bayrischem Hofrath und bevollmächtigten Kommissär für die Rheinschifffahrts-Angelegenheiten bey der Central-Commission zu Mainz ꝛc., Mainz 1818. gedruckt auf Kosten des Herausgebers (bey Florian Kupferberg) —

wovon bis jetzt die Nummern I. u. II., zusammengedruckt und geheftet, und No. III. separat erschienen sind, hat der Herr Herausgeber, mit einem besondern Titel:

Verhandlungen der Central-Commission zu Mainz bey Entwerfung einer interimistischen Instruction für die Rheinschifffahrt nach der Wiener Konvention vom 24. Merz 1815. —

dem Publikum bekannt gemacht, worin er in dem I. u. II. Heft S. 99. dem dort unter No. XVIII. eingerückten

„Präsidialvortrag zur Prüfung des neuen „Entwurfs einer interimistischen Instruc„tion" v. 7. Januar 1818,

auf S. 103 daselbst folgen läßt, den erst angeführten

„Entwurf „einer interimistischen Instruction, der „Entscheidung der Central-Commission „vom 18. Nov. 1817 gemäs, von dem „ehemaligen General-Director Eichhoff, „Inspector Ockhardt und Stations-Con„troleur Wenzel abgefaßt.

Zu einiger Erläuterung dieses, dem Entwurf selbst vorgesetzten, Titels, wird die, auf S. 99. des vorangeführten I. u. II. Hefts beygedruckte, Note des Herrn Herausgebers nicht undienlich seyn. Dort heißt es nemlich:

„Dieser neue Entwurf, der dem Präsi„dial-Vortrag unmittelbar nachfolgt, „wurde durch nachstehenden Protocollar„Auszug der Central-Commission veran„laßt:"

„„Indem das Präsidium die Conclusion „„der Central-Commission vom 11. Nov.

„„(im 75. Protocoll) reproducirte, machte „„es den Antrag: den Herrn Eichhoff, „„vormaligen General-Director einzula„„den, ſich mit dem Herrn Inſpector „„Ockhardt, und dem Herrn Stations„„Controleur Wenzel in Mainz, zu be„„nehmen, und ſobald wie möglich der „„Central-Commiſſion, ein in dem Sinne „„ihrer obigen, in dem 75. Protocoll „„vom 11. Nov. eingerückten Declara„„tion abgefaßtes Project zu einer „„interimiſtiſchen Inſtruction vorzule„„gen.“ “

Da dieſer Protocollauszug in den v. Nauiſchen Beyträgen ohndatirt iſt, in dem Auszug ſelbſt aber auf eine von den genannten Herren Eichhoff, Ockhardt und Wenzel abgegebene, in dem 75. Protocoll vom 11. Nov. (des Jahrs 1817, nach der Nummern-Ordnung der Protocolle zu ſchließen) eingerückte Declaration ſich bezogen wird, welche in den drey vorliegenden mehrberegten Beyträgen nicht aufgenommen iſt: ſo läßt ſich, aus den im Druck erſchienenen Aktenſtücken, nicht beurtheilen, ob denn auch wirklich der neue Entwurf der drey vorgenannten Herren, in dem Sinne ihrer angezogenen, dem

75. Protocoll v. 11. Nov. eingerückten, Declaration abgefaßt ſey? Und eben ſo läßt ſich auch nur muthmaßlich ſchließen, daß die, in dem obangezogenen Titel des neuen Entwurfs, auf S. 103. im I. u. II. Heft der von Nauiſchen Beyträge, erwähnte Entſcheidung der Central-Commiſſion vom 18. Nov. 1817, der ohndatirte, hieroben eingeſchaltete, Protocollar-Auszug ſey, welcher S. 99. im I. u. II. Heft der Handels- und Schifffahrts-Beyträge vorkömmt.

Auf keinen Fall vermag man aber aus den drey erſchienenen Heften der Beyträge mit Gewißheit zu entnehmen, ob der neue interimiſtiſche Inſtructions-Entwurf für die Rheinſchifffahrt, wie jedoch in ſeiner Ueberſchrift angegeben worden, der Entſcheidung der Central-Commiſſion vom 18. Nov. 1817. gemäs, abgefaßt iſt. Es wäre daher zu wünſchen, daß der Herr Herausgeber das relatum zu dem referenti, oder die mehrberührte Entſcheidung der Central-Commiſſion v. 18. Nov. 1817, in ſeinen Beyträgen mit aufgenommen, oder in jenen Blättern doch wenigſtens deutlich und klar geſtellt hätte, daß dieſe Entſcheidung vom 18. Nov. 1817, der auf S. 99. des I. u. II. Hefts in der Note eingerückte ohndatirte Proto-

collar-Auszug ſey, ſo wie dazu denn auch die darinn angezogene, dem 75. Protocoll vom 11. Nov. (1817) eingerückte, Declaration der dreyen Herren Verfaſſer des neuen interimiſtiſchen Inſtructions-Entwurfs, zur vollſtändigeren Aufklärung des Ganzen, in den Handels- und Schifffahrts-Beyträgen hätte ſeinen Platz finden ſollen, damit das Publikum, zu deſſen Kenntniß dann doch jene Beyträge gebracht werden wollen, dadurch auch zu erkennen und zu beurtheilen in den Stand ſich geſetzt fände, ob denn in der That der neue interimiſtiſche Inſtructions-Entwurf für die Rheinſchifffahrt, der, in deſſen Ueberſchrift erwähnten, Entſcheidung der Central-Commiſſion gemäs ſeye, oder dafür nur von den Herrn Verfaſſern des Entwurfs ausgegeben; oder ob dieſes Werk von der Central-Commiſſion, als ihrer Entſcheidung vom 18. Nov. 1817 gemäs, anerkannt, oder endlich: ob es nur von dem Herrn Herausgeber der Handels- und Schifffahrts-Beyträge als, der Entſcheidung der Central-Commiſſion gemäs verfaßt, erachtet worden ſey.

Was den neuen Entwurf ſelbſt betrifft, und zwar

1) deſſen Eingang, ſo fängt dieſer mit ei-

nem offenbaren Irrthum an, wenn er also beginnt:

„Die Central-Commission, angeordnet „durch den Art. 10, der am 24. Merz „1815 in Wien geschlossenen Congreß-„Akte, wovon der Inhalt hier folgt: ꝛc. —

Bekanntlich wird unter der Congreß-Akte diejenige, aus 121 Artikeln bestehende Haupt- oder Schlußakte des Congresses verstanden, welche am 9. Jun. 1815 einzeln unterzeichnet oder paraphirt worden von den Bevollmächtigten derjenigen Mächte, welche auch den Pariser Frieden unterzeichnet hatten, nur mit Ausnahme damals von Spanien.

M. s. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses ꝛc., 1te Abtheilung S. 169. und 3te Abtheil. S. 566.

Durch den Artikel 10. dieser, der eigentlichen, Congreßakte, ist die Central-Commission nicht angeordnet, sondern vielmehr durch den Art. 10. der im Entwurf, in einer von dessen Verfassern besorgten, und in einer Note auf S. 103. des I. u. II. Hefts der Beyträge, für richtig gehaltenen, Uebersetzung, auch aufgenommenen 32 Ar-

tikeln, welche zu Wien, von der beſtandenen beſondern Commiſſion für die Freyheit der Fluß-Schifffahrt, unterzeichnet und unter No. 2. dem Protocoll der 12ten Sitzung gedachter Commiſſion d. d. 24ten Merz 1815. angefügt worden ſind. —

M. ſ. Klüber, Akten des Wiener Congreſſes; 10s Heft, S. 251. u. f.

In der letzt angeführten Note auf S. 103. der Beyträge iſt daher, wenn darinn von den 32 Artikeln der Wiener Convention, nemlich, der über die Rheinſchifffahrt von der Flußſchifffahrts-Commiſſion zu Wien abgeſchloſſenen Convention, geredet wird, ſo wie auf dem beſondern, oben angegebenen, Titel der Beyträge zur Kenntniß ꝛc. — das betreffende Aktenſtück, wodurch die, jetzt zu Mainz ihren Sitz habende, Central-Commiſſion creirt worden, und welches, in einer Ueberſetzung, dem interimiſtiſchen neuen Inſtructions-Entwurf einverleibt worden, richtiger bezeichnet als im Texte des Entwurfs ſelbſt.

2) Nach dem, durch die, auf S. 103 bis 120 des I. u. II. Hefts der Beyträge, in deutſcher Ueberſetzung, dem Inſtructions-Entwurf eingeſchalteten 32 Artikel der Wiener Rhein-

schifffahrts-Convention vom 24. Merz 1815 getrennten Eingang, welcher, mit Weglassung der vorberegten Einschaltung, im Zusammenhang also lautet:

„Die Central-Commission, angeordnet „durch den Art. 10. der am 24. Merz „1815 in Wien geschlossenen Congreß-„Akte —

(soll nach dem hiervor sub No. 1. erörterten heißen, Rheinschiffahrts-Convention)

„wovon der Inhalt hier folgt: ꝛc. (Inhalt)

„um die in vorstehender Convention, und „namentlich im Art. 31. derselben, enthaltenen Anordnungen in Vollzug zu „setzen, beschließt wie folgt: ꝛc. —

lassen die Herrn Verfasser des Entwurfs (von S. 120 bis 130 der Beyträge ꝛc.) in VI. Artikeln den Vorschlag des Beschlusses selbst folgen, und unterzeichnen denselben mit dem Zusatz der Worte:

„für den Entwurf und richtige Ueber-„setzung.

Eichhoff. Ockhardt. Wenzel.“

Ob nun unter der richtigen Uebersetzung nur jene der ursprünglich in französischer Sprache

abgefaßten 32 Artikel der Rheinschifffahrts-Convention, und der dem Artikel IV. des vorgeschlagenen Central-Commissions-Beschlusses angehängten „Bezeichnung derjenigen Artikeln" — der Rheinschifffahrts „Octroy-Convention vom „15. August 1804 — *), welche abgeändert „sind, oder ganz wegfallen" verstanden wird, oder ob der ganze Entwurf, mithin auch der vorgeschlagene, in VI Artikeln bestehende, Central-Commissions-Beschluß in französischer Sprache abgefaßt war und in den Beyträgen nur nach der Verfasser Uebersetzung eingerückt worden ist? das läßt sich nicht bestimmt aus dem Abdruck des Entwurfs entnehmen.

---

*) So ist das Datum der Octroi-Convention vom Jahr 1804. im Art. IV. (Seite 121 der Rauischen Schrift) angegeben, und dies stimmt auch mit dem französischen, vom 27. Thermidor Jahr 12. datirten, Abdruck überein, welcher, im Jahr 1805. zu Cölln bey Keil erschienen, daher Irrthum vorwaltet, wo in der teutschen Uebersetzung welche in derselben Keilischen Ausgabe, Seite 79 derselben vorliegt, das Datum: 27. Thermidor, Jahr 12. durch (5. August 1804.) nach dem Gregorianischen Calender erklärt zu finden.

3) Die im Instructions-Entwurf vorgeschlagenen VI Artikel des Central-Commissions-Beschlusses betreffend; so wird, mit der Bemerkung: daß in dessen Artikel III., die Artikel 19 u. 1; sodann im Artikel IV. die Artikel 20 u. 31; ferner im Artikel V. so wie in mehreren der, auf Seite 121 am Ende bis 132 in den Beyträgen, aufgenommenen

„Bezeichnung derjenigen Artikeln —
(der Octroi-Convention vom Jahr 1804) —
„welche abgeändert sind, oder ganz weg-
„fallen,"

irrig die Wiener Congreß-Akte, statt der Wiener Rheinschifffahrts-Convention angeführt ist, — von jenen VI vorgeschlagenen Artikeln, nur der IV. in soweit er auf die gegenwärtige Erörterung Bezug hat, und daher mit Weglassung der darinn erwähnten, und demselben auf S. 121 — 132 in dem I. u. II. Hefte der Beyträge angehängten, Abänderungen der Octroy-Convention vom Jahr 1804. hier eingeschaltet. Folgendes ist der berührte Artikel IV.:

„Bis zum Erscheinen der polizeylichen
„Verordnungen, welche, in Erledigung

„der Verfügungen des Art. 20. der Wie-
„ner Congreß-Akte“ —
(soll heißen Wiener Schifffahrts-Con-
vention)
„dergestalt abgefaßt werden müssen, daß
„sie allen Theilen des Stroms gleich an-
„gemessen sind, um alle Unordnungen bey
„den Ladungen zu vermeiden, und den
„Unterschleifen bey Entrichtungen der Ge-
„bühren vorzubeugen, soll in Gemäßheit
„des Artikel 31. der Wiener Congreß-
„Akte“ —
(soll heißen Wiener Rheinschifffahrts-
Convention)
„die Convention vom 15. August 1804.
„über das Rheinschifffahrts-Octroy, mit
„denjenigen Abänderungen provisorisch
„befolgt werden, welche durch die Auf-
„hebung des gezwungenen Umschlags noth-
„wendig geworden, und zwar wie diesel-
„ben nachstehend sich neben einem jeden
„dieser Artikel hier angezeigt finden.“
„Die gesagte Convention erleidet die-
„semnach folgende Abänderungen“:
(welche Abänderungen aber zufolge
dem vorausgeschickten hier weg-
gelassen werden)

4) Von der mehr angeführten, in 32 Artikeln bestehenden, Wiener Rheinschifffahrts-Convention vom 24ten Merz 1815, welche in den, unter 1) oben angeführten, Wiener Congreß-Akten, im 10ten Heft Seite 257 unter No. 2. daselbst, mit der Ueberschrift: Articles concernant la navigation du Rhin — nach der Urschrift in französischer Sprache abgedruckt ist, und wovon eine Uebersetzung der drey mehrgenannten Herren Verfasser des neuen Entwurfs einer interimistischen Instruction für die Rheinschiffarth, in dem Entwurf selbst aufgenommen worden, werden die Art. 10. 27. 31 u. 32 als den Gegenstand der dermalen vorhabenden Erörterung, die münzlegislatorischen Anordnungen des Entwurfs nemlich, zunächst betreffend, hier abgedruckt, und zwar, einer Seits, nach der ursprünglichen Fassung wie diese von Klüber loc. cit. geliefert worden, und anderer Seits, wie sie die Herren Eichhoff, Ockhardt und Wenzel, in einer Uebersetzung, vorgelegt haben.

Urschrift nach Klüber c. l.	Uebersetzung im Instructions-Entwurf.
Art. 10. *Commission centrale.* Afin d'établir un contrôle exact sur l'observation du règlement commun, et pour former une autorité qui puisse servir d'un moyen de communication entre les états riverains, sur tout ce qui regarde la navigation, il sera créé une commission centrale.	Central-Commission. Art. X. Um eine genaue Controlle über den Vollzug der gemeinschaftlichen Verordnung einzuführen, und eine Behörde herzustellen, vermittelst welcher zwischen den Uferstaaten rücksichtlich dessen, was auf die Schifffahrt Bezug hat, eine Verbindung unterhalten werden könne, soll eine Centralcommission gebildet werden.
Art. 27. *Règlement.* La commission actuelle ayant dû se borner à poser les principes les plus généraux, sans entrer dans tous les détails qu'il sera indispensable de régler: toutes les dispositions particulières, et nommément celles qui re-	Allgemeine Verordnungen. Art. XXVII. Da die gegenwärtige Commission sich dahin hat beschränken müssen, blos die allgemeinsten Grundsätze festzusetzen, ohne in alle die einzelnen Fälle einzugehen, für welche nähere Bestimmungen nöthig sind, so sollen alle weitere Ver-

Urschrift nach Klüber c. l.	Ueberſetzung im Inſtructions-Entwurf.
gardent le tarif des droits tant celui qui est adopté pour toutes les marchandises en général, que celui pour les marchandises qui, d'après une certaine classification payent des droits moins forts; la distribution des bureaux de perception; leur organisation et le mode de percevoir, l'organisation des autorités judiciaires de première et seconde instançe, et leur procedure; l'entretien des chemins de halage et les travaux au lit de la rivière; les manifestes, le jaugeage, et la désignation des bateaux et des trains de bois; les poids, mesûres et monnoies qui seront adoptés et leur réduction et évaluation; la police	fügungen und namentlich diejenigen, welche den Gebühren-Tarif, ſowohl jenen betreffen, der für die Kaufmanns-Güter überhaupt, als jenen, welcher für Waaren angenommen iſt, die nach einer gewiſſen Klaſſification eine verminderte Gebühr bezahlen; ferner die Vertheilung der Erhebungs-Aemter, ihrer Organiſation, der Art der Erhebung; der Organiſation der gerichtlichen Behörden, erſter und zweiter Inſtanz, und ihrer Prozedur; der Unterhaltung der Leinpfäde, und der Arbeiten in dem Flußbette; der Manifeſte, der Aiche und Aufſicht der Schiffe; der Floßenvermeſſung; des anzunehmenden Maaſes, Gewichts und des Geldes, ſo wie der Abſchäz-

Urschrift nach Klüber c. l.	Uebersetzung im Instructions-Entwurf.
pour les ports d'embarcation, de décharge et de versement de chargements, les associations des bateliers, les conditions requises pour être batelier, la grande et la petite navigation, si une pareille distinction, qui ne peut plus exister dans le sens que lui donne la convention de 1804, devra être maintenue sous d'autres rapports et par d'autres raisons; la fixation du prix du frêt, les contraventions, la séparation des bureaux pour la navigation, des douanes etc. etc., seront réservés au règlement definitif, qui sera dressé ainsi qu'il va être exposé ci-après.	zung und Reduction derselben; der Hafenpolizei beim Ein- und Ausladen und Ueberschlagen; der Schiffer-Gilden, der zu einem Schiffer erforderlichen Eigenschaften; der großen und kleinen Schifffahrt, im Falle eine solche Unterscheidung, die jedoch nicht mehr in dem Sinne der Convention von 1804 bestehen darf, sondern in anderen Beziehungen und aus andern Gründen für nöthig erachtet würde; der Bestimmung des Frachtpreises; der Zuwiderhandlung des Gesetzes, der Trennung der Octroi- und Mauth-Bureaux ꝛc. der definitiven Verordnung vorbehalten bleiben, welche, wie hiernächst gesagt werden wird, abzufassen ist.

Urschrift nach Klüber c. l.	Uebersetzung im Instructions-Entwurf.
Art. 31. *Mode d'activer le nouvel ordre des choses.* Dès que les principes généraux sur la navigation du Rhin seront fixés au congrès, les états riverains nommeront les individus qui formeront la commission centrale, et cette commission se réunira au plutôt le premier de juin de cette année à Mayence. A cette même époque l'administration provisoire actuelle remettra la direction, dont elle a été chargée, à la commission centrale, et aux autorités riveraines. La perception partielle des droits sera substituée à la perception commune, et l'on fera émaner	Modus, die neue Ordnung der Dinge in Vollzug zu setzen. Art. XXXI. Sobald auf dem Congresse die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die Rheinschifffahrt festgestellt seyn werden, sollen die respectiven Uferstaaten die Individuen ernennen, um die Central-Commission zu bilden, und diese Commission soll sich spätestens am 1ten Juni dieses Jahrs in Mainz versammeln. Zur nemlichen Epoche soll die gegenwärtige provisorische Verwaltung, die ihr bisher anvertraute Leitung der Rheinschifffahrts-Angelegenheiten der Centralcommission und die Behörden der Rheinstaaten übergeben; an die Stelle des bisherigen

Urschrift nach Klüber c. l.	Uebersetzung im Instructions-Entwurf.
au nom de tous les états riverains, une instruction intérimaire, par laquelle on ordonnera de suivre, jusqu'à la confection et sanction définitive du nouveau règlement, la convention du 15. Août 1804, en indiquant toutefois succinctement lesquels de ses articles se trouvent déjà supprimés par les dispositions actuelles, et quelles autres dispositions il faut déjà à présent y substituer.	gemeinschaftlichen Empfangs, wird die theilweise Erhebung der Gebühren treten, und es soll im Namen aller Uferstaaten eine interimistische Instruction erlassen werden, durch welche verordnet wird, daß bis zur Verfertigung und Sanktionirung des neuen Reglements, die Convention von 1804 befolgt werden soll, mit Bezeichnung derjenigen Artikel jedoch, welche bereits durch die jetzigen Verfügungen aufgehoben sind, oder durch andere Vorschriften jetzt schon ersetzt werden müssen.
Art. 32.	Art. XXXII.
Dès que la commission centrale sera réunie, elle s'occupera	Sobald die Central-Commission versammelt ist, wird dieselbe sich damit beschäftigen
1) à dresser le règle-	1) Die Verordnung für

Urschrift nach Klüber c. l.	Uebersetzung im Instructions-Entwurf.
ment pour la navigation du Rhin. Il suffit d'observer ici que les présents articles leur serviront d'instructions, et que les objets que le règlement devra embrasser sont indiqués tant dans le travail actuel que dans la convention du 15. Août 1804, et qu'elle devra prendre à tâche de conserver tout ce que cette convention renferme de bon et d'utile.	die Rheinschifffahrt abzufassen, wobei es hinreicht, zu bemerken, daß die vorstehende Artikel ihr als Instruction dienen sollen, und da die Gegenstände, welche die Verordnung umfassen soll, sowohl in gegenwärtiger Arbeit, als in der Konvention vom 15. August 1804. sich angezeigt finden, so wird sie sich es angelegen seyn lassen, alles das, was diese Konvention Gutes und Nützliches enthält, beizubehalten.
Lorsque le règlement sera terminé	Sobald die Verordnung beendigt seyn

Urschrift nach Klüber c. 1.	Uebersetzung im Instructions-Entwurf.
il sera soumis à la sanction des gouvernements riverains, et ce n'est que lorsque cette sanction aura été donnée que le nouvel ordre des choses pourra commencer, et que la commission centrale pourra entrer dans ses fonctions ordinaires.	wird, soll sie den Uferstaaten zur Sanktion vorgelegt werden; nachdem diese Sanktion erfolgt seyn wird, soll die neue Ordnung der Dinge ihren Anfang nehmen, und die Central-Commission in ihre gewöhnliche Funktionen eintreten.
2) à remplacer l'administration centrale là où il sera nécessaire jusqu'à la publication du nouveau règlement.	2) Die gegenwärtige Central-Verwaltung, da, wo es nöthig seyn wird, bis zur Bekanntmachung der neuen Verordnung zu remplaciren.

Das bis jetzt Vorausgeschickte schiene berichtigend, klarstellend und vorbereitend erfordert, zu der gegenwärtigen münzwissenschaftlichen Erörterung, welche die Beantwortung folgender drey Fragen zum Zweck hat, nemlich:

Erste Frage.

Ist durch die, im Entwurf vorgelegte, neue interimistische Instruction für die Rheinschifffahrt derjenigen Auflage entsprochen, welche, in Ansehung der Regulirung der bey dem Rheinschifffahrtswesen einschlägigen Münzverhältnisse, durch den oben eingeschalteten Artikel 27. der zu Wien am 24. Merz 1815 abgeschlossenen Rheinschifffahrts-Convention, der Central-Commission gemacht worden ist?

Zweyte Frage.

Hat durch die fragliche, im Entwurf vorgelegte, interimistische Instruction, an der Octroi-Convention vom Jahr 1804, das Münzwesen darinn anlangend, nach Vorschrift des Art. 31. der Wiener Convention über die Rheinschifffahrt, keine andere Veränderung vorgenommen werden wollen, als diejenige, welche die besagte Convention selbst verfügt hat, oder aber nur solche Veränderungen, welche als, jetzt schon nothwendige, Ersetzung der, den dermaligen Verhältnissen nach, wegfallenden Artikel der Convention vom Jahr 1804, angesehen werden müssen?

Dritte Frage.

Sind in dem bekannt gewordenen fraglichen Entwurf der interimistischen Instruction für die Rheinschifffahrt, nach Vorschrift des Art. 32. der

Wiener-Convention über die Rheinschifffarth, nur solche, das Münzwesen betreffende, Anordnungen vorgeschlagen, welche in letztbesagter Convention, oder in dem Octroy-Vertrag vom Jahr 1804, bereits enthalten sind, und ist aus letzterem hauptsächlich alles dasjenige beybehalten im Instructions-Entwurf, was jener (der Octroy-Vertrag vom Jahr 1804) Gutes und Nützliches enthält?

I.

Zur Zeit, in welcher der Octroy-Vertrag vom Jahr 1804, abgeschlossen wurde, konnten deutsche Regierungen bey Abschließung von Verträgen mit dem damaligen Frankreich kräftiger handeln, als späterhin. Daher konnten auch die teutschen münzhoheitlichen Gerechtsame noch völlig in jenem Octroy-Vertrag gewahret werden, wie u. a. die Bestimmungen folgender Artikel daraus beweisen, nemlich:

Art. 98.	Art. 98.
La perception du droit d'octroi se fera dans les bureaux de la rive gauche en monnoie de France, et sur la rive droite en monnoie d'Allemagne dite de	Die Erhebung der Octroi-Gebühren soll, auf den Büreaux des linken Rheinufers in französischer und auf dem rechten Rheinufer in teutscher sogenann-

convention, exclusivement à toutes autres.

Art. 99.

Le droit d'octroi sur les marchandises transportées par le Rhin sera perçu dans chaque bureau conformément au tarif suivant, qui a été calculé en raison des distances d'un bureau à l'autre, et d'après la différence des monnoies en usage sur les deux rives, mais sans admettre de fractions au-dessous du dixième de Centime et du huitième de Kreuzer, et de manière à ce que la totalité du droit entre Strasbourg et la frontière de la République Batave fût de deux francs en remontant et d'un franc trente trois centimes en descendant.

ten Conventions-Münze ausschließlich aller andern geschehen.

Art. 99.

Die Octroi-Gebühren von den auf dem Rheine verführten Waaren, sollen auf jedem Büreau nach folgendem Tarif erhoben werden, welcher nach Verhältniß der Entfernung des einen Büreau vom andern, und nach Verschiedenheit der auf beyden Ufern gebräuchlichen Münzen berechnet ist, jedoch ohne Brüche unter einem Zehntel Centime und einem Achtel Kreuzer gelten zu lassen, dergestalt, daß die ganze Summe der Gebühren zwischen Strasburg und den Gränzen der batavischen Republik im Hinauffahren zwey Francs, und im Hinabfahren 1 Fr. 33 Centimes betrage.

Tarif de ce que payera le quintal de cinq Myriagrammes en remontant le Rhin.

Au Bureau	Centimes.	Kreuzer.
de Griethausen	30	——
de Wesel	——	5½
de Homberg	22½	——
de Dusseldorf	——	9¼
de Cologne	16½	——
de Linz	——	1⅜
d'Andernach	6²/₁₀	——
de Thal	——	2½
de Welmich	——	4¾
de Mayence	13½	——
de Mannheim	——	4½
de Neubourg	10²/₁₀	——
S^e	98⁹/₁₀	27⅞ (*)

*) Verwandelt man dieſe 27⅞ Kreuzer, vermittelſt der, in dem S. 27. hiernach folgenden Art. 107 des Octroi-Vertrags, gegebenen Reluitions-Vorſchrift, in franzöſiſches Geld: ſo findet ſich, daß ſie 1 Frank 1¹/₁₀ Centimes betragen, welche mit Zuziehung der, nebſt jenen 27⅞ Kr., zu bezahlenden 98⁹/₁₀ Centimes, die oben, im Text des Art. 99. des Octroy-Vertrags, erwähnten 2 Franken ausmachen.

Tarif de ce que payera le quintal de cinq Miriagrammes en descendant le Rhin.

Au Bureau.	Centimes.	Kreuzer.
de Neubourg pour l'espace parcouru depuis Strasbourg . .	$7^{1}/_{10}$	——
pour l'espace à parcourir de Neubourg à Mannheim	*) $10^{1}/_{2}$	——
de Mannheim	——	$2^{1}/_{2}$
de Mayence	$11^{1}/_{2}$	——
de Welmich	——	$1^{3}/_{4}$
de Thal	——	$1^{1}/_{8}$
d'Andernach	$3^{2}/_{10}$	——
de Linz	——	3
de Cologne	$22^{1}/_{2}$	——
de Dusseldorf	——	$4^{1}/_{8}$
de Homberg	$13^{2}/_{10}$	——
de Wesel	——	$5^{1}/_{2}$
Se.	68	**) 18

*) In dem in teutſcher Sprache bey Keil zu Cölln, im Jahr 1805, gedruckten Octroy-Vertrage, ſtehen ſtatt $10^{1}/_{2}$ Centimes, $10^{1}/_{2}$ Kreuzer; wie man — auch darnach auf Seite 198 der auf S. 27. hiernach angeführten Aphorismen, (m. ſ. ebendaſelbſt die Note Seite 196) aufgenommen findet. Es iſt ſich ſehr zu verwundern, daß der Verfaſſer der Aphorismen dieſen Irrthum nicht wahrgenommen, da doch der richtige franzöſiſche Text dem, von ihm allegirten, teutſchen Abdruck des Octroy-Vertrags beigedruckt iſt. Daß es aber, wie hier und bey Klüber in deſſen 10ten Heft der Akten des Wiener-Congreſſes, ſtehet, $10^{1}/_{2}$ Centimes ſind; dieſes beweiſet klar, die, in der hiernachfolgenden, mit **) bezeichneten, Note vorkommende Berechnung.

**) Dieſe 18 Kreuzer betragen — wie in der Note S. 23. er-

Art. 106.

Les registres des receveurs de la rive gauche seront tenus en langue française, et ceux des contróleurs en langue allemande; le contraire aura lieu dans les bureaux de la rive droite.

Les écritures seront tenues dans les bureaux de la rive gauche en francs et centimes et centièmes de centimes: et dans ceux de la rive droite en florins, kreuzer, et huitièmes de kreuzer. Le florin sera de 60 kreuzer, et sur le pied de deux florins vingt quatre kreuzer l'écu de convention.

Art. 106.

Die Regiſter der Einnehmer auf der linken Rheinſeite ſollen in franzöſiſcher, und jene der Controleure in deutſcher Sprache geführt werden; das Gegentheil ſoll auf den Büreaux der rechten Rheinſeite geſchehen.

Die Rechnungen ſollen auf den Bureaux der linken Rheinſeite in Francs, Centimes und Hundertheilen von Centimes, und in jenen des rechten Rheinufers, in Gulden, Kreuzern und Achtelkreuzern geführt werden; der Gulden wird zu 60 Kreuzern, und der Conventionsthaler zu 2 Gulden 24 Kr. gerechnet.

---

wähnt berechnet — 65 Centimes, und fügt man hierzu die aufſerdem zu bezahlenden 68 Centimes; ſo macht ſolches zuſammen aus: 1 Frank 33 Centimes, wie auch, oben im Text des Art. 99. des Octroy-Vertrags, angeführt iſt.

Art. 107.

Dans la confection des tarifs ci-dessus, on a supposé que le pair entre l'argent d'Allemagne dont il est parlé dans l'article précédent et l'argent de France est tel que le florin réponde à deux francs 178 millièmes, et le kreuzer à trois centimes et 63 centièmes. En conséquence, cette proportion servira de base à toutes les conversions qu'il y aura lieu de faire d'une monnaie dans l'autre, quelque puisse être d'ailleurs le cours du change.

Art. 107.

Bey Verfertigung der obigen Tarife hat man angenommen, daß das gleiche Verhältniß zwiſchen dem deutſchen Gelde, wovon im vorhergehenden Artikel die Rede war, und dem franzöſiſchen Gelde ſo iſt, daß ein Gulden ſo viel als 2 Francs und $\frac{178}{1000}$, und ein Krenzer ſoviel als 3 Centimes und $\frac{63}{100}$ beträgt. Dieſes Verhältniß ſoll jedesmal zur Grundlage dienen, wenn eine Geldſorte in die andere verwandelt wird, der Geldcurs mag übrigens ſeyn, wie er will.

Das staatsrechtlich Richtige der, in diesen Art. 98. 99 und 106. der Octroy-Convention vom Jahr 1804 enthaltenen Anordnungen, wodurch die Gebühren für jedes betheiligte Land in der eigenthümlichen Landeswährung, für die Teutschen Staaten in teutscher, für die unter damaliger französischer Gewalt gewesenen Länder, in französischer Währung, bestimmt worden sind *), findet man ausführlich dargestellt in der, unter dem Titel: Aphorismen aus dem

*) Weil das Münzrecht ein vorzügliches Recht der Majestät und mit der Macht und Hoheit dieser genau verbunden ist, so haben solches jederzeit die angesehensten Publicisten unter die Regalia majora gerechnet:

Regner. Sixtin. Tractatus de Regalibus L. I. Cap. II. Num. 2. 37 et 38. verbis: „Majora regalia sunt in quibus potis„simum suprema potestas et dignitas „Principis relucet . . . Ex horum „majorum regalium numero etiam est „jus . . . monetae cudendae, re„probandique et tollendi eam.

Dr. Ge. Obrecht de Regalibus Tit. VIII. Num. 221 et 222.

Christoph. Besold Thesaurus practicus etc. etc. Fol. mihi 649. seqq. Sub verb. Münz, Landmünz, Reichsmünz.

Uebereinstimmend damit sind sowohl die

Fache der Münzgesetzgebung ꝛc. ꝛc. im J. 1817 zu Frankfurt a. M. im Druck erschienenen Schrift, wovon insonderheit die XIIIte und XVte Abhandl., und die dort vorkommenden Citaten, hierüber gelesen zu werden verdienen.

Die beste wissenschaftliche Begründung der im Art. 107. der Rheinschifffarths-Octroy-Convention v. J. 1804 vereinbarten Reluitions-Vorschrift, wornach jede 2178 Franken 1000 Gulden des 24 Guldenfußes betragen, wird man ebenfalls in den angeführten Aphorismen ꝛc. Seite 201 — 202 daselbst, gründlich genug erörtert finden, um, von der Angemessenheit jener

---

wichtigsten alten und neuesten Staatsgrundgesetze des vormaligen Teutschen Reichs

Aurea Bulla Cap. X. (Capitulatio perpetua Art. IX.) Capitulat. noviss. Imperat. Francisci II. Art. IX.

als die Reichsschlüsse

Rec. Imper. Spir. de Anno 1570. §. 132.

„Alsdann auch die Münzgerechtigkeit keine Mercantzey sondern unser Kaiserl. Regal, so die Münz-Stände aus unserm sondern Vertrauen, nicht zu ihrem selbst gesuchten Vortheil, son-

Reluitions-Vorschrift, die vollkommenste Ueberzeugung zu gewinnen.

II.

Dem, in Ansehung der Unabhängigkeit der Münzlegislatur höchst wichtigen, aus den vorstehend unter I. eingeschalteten Artikeln der Octroy-Convention vom Jahr 1804 hervorgehenden und in den schon angezogenen Aphorismen ꝛc. ausführlich entwickelt zu findenden, Grundsatz: in jedem Lande die Leistungen in der

---

dern, wie wir selbst dem Heil. Reich zu Ehren und Wohlfahrt brauchen sollen". ꝛc. ꝛc.

und allenthalben haben — wie in den hieroben eingeschalteten Artikeln der Octroy-Convention vom Jahr 1804 zu finden ist — auch die unterrichteteſten Staatsmänner anderer Länder jene Natur und Eigenschaft des Münzwesens anerkannt und, in Folge dieses Anerkenntnisses, in vorgekommenen Fällen, so viel die Umstände es nur immer zuließen, gehandelt und unterhandelt —

v. Martens Précis du Droit des Gens moderne de l'Europe. etc. etc. Göttingen 1789. Th. 1. §. 88.

Bey

Klüber in seinem öffentlichen Recht des teut-

eigenthümlichen Landeswährung zu bestimmen; findet man in jener ursprünglichen Convention überall beachtet und die Fassung des Artikel 107. derselben läßt keinen Zweifel darüber übrig, daß, mittelst des dadurch gegebenen Typi alle Fälle zu berechnen sind, in welchen Frankenwährung mittelst teutschen Geldes, oder teutsche Währung mittelst französischen Geldes, bezahlt wird. Dies ist, z. B. jetzt u. a. der Fall bey den, in dem Artikel 65. u. f. der Octroy-Convention vom Jahr 1804 in Frankenwährung ausgedrückten Besoldungen verschiedener Octroy-Bedienstеten. *) Die dort ausgesprochenen Summen und deren, nach der mehrberührten Reluitions-Vorschrift von einem Gul-

---

schen Bundes und der Bundesstaaten, ist daher auch zu lesen:

„Jeder teutsche Bundesfürst ist, als Sou„verain, zur Ausübung des Münz„Regals nach dessen ganzem Umfang, „innerhalb seines Staatsgebietes, aus„schließend, berechtigt.

*) Der Gehalt der mit Guldenwährung zu bezahlenden Bootsleute ist, in Bausch und Bogen gerundet, durch den Art. 71. des Octroy-Vertrags, — wie dessen Vergleichung mit dem, darauf Bezug habenden, Inhalt der obigen Reluitions-Tabelle, ent-

den des 24 Guldenfußes für $2\frac{178}{1000}$ Franken (oder 1000 Gulden für 2178 Franken) berechneten Beträge, wird sachdienlich seyn, hier anzuführen. Sie sind und ergeben sich wie folgt:

---

nehmen läßt — dem eigentlichen Belauf nach höher bestimmt, als der Gehalt der mit Frankenwährung zu bezahlenden Bootsleute; und der besagte Artikel der Octroy-Convention spricht darum auch, durch beygefügte Parentheſen, dieſe ausnahmsweiſe geſchehene Verlaſſung der, im Artikel 107. gegebenen, Reluitions-Vorſchrift ausdrücklich aus. Bey einem Ordnen des Octroy-Einnahme — und Ausgabeweſens auf Guldenwährung, kann es keinem Anſtand unterliegen, ſo man will, ſolchen Unterſchied fortbeſtehen zu laſſen, oder, was angemeſſener erſcheint, die Gehalte der Bootsleute gleich zu ſtellen.

Besoldungen

der verschiedenen Bedienſteten bey der Rheinſchiffahrts-Octroy nach Maasgabe der Convention vom Jahr 1804.

in Frankenwährung beſtimmt.	Vorſchriftmäßiger Reluitionsbetrag im 24 Guldenfuß.	
Franken.	Gulden.	Kreuzer.
532	244	16
600	275	29
662	303	57
800	367	19
1000	459	8
1100	505	3
1200	550	58
1500	688	42
1600	734	37
1800	826	27
2000	918	16
2500	1147	51
3000	1377	25
6000	2754	49
8000	3673	6

Wollte man die hieroben angewandte Octroivertragsmäßige und deßwegen auch, gezeigter maßen, bey den, S. 23 u. 24, vorgelegten Gebühren-Tarifen zum Grunde liegende Berechnungsart, wodurch 2178 Fr. mit 1000 Gulden des 24 Gldfs gleich geſtellet ſind, verlaſſen: ſo würde man ſich von dem wahren Sachverhalt entfernen.

Die Berechnungsart nach den Verhältniſſen von 81 Liv. für 80 Fr. und 11 Gld. des 24 Gldfs für 24 Liv., welche

von den Handelsleuten gebraucht zu werden pflegt, kann von Regierungen nicht wohl angenommen werden; weil ſie der wiſſenſchaftlichen Begründung ermangelt und das teutſche Geld herabwürdiget. Die Anwendung dieſer Reluitionsart, wornach der Fr. auf $27\frac{7}{14}$ d. i. circa $27\frac{843}{1000}$ Kr. ſich berechnet, ſtatt der oberwähnten geſetzlichen des Octroivertrags, welche für den Fr. nur $27\frac{143}{1000}$ Kr. beſtimmt, würde überall die Summen des 24 Guldfs zum Vortheil derer, welche ſie zu empfangen haben, um $1\frac{7}{100}$ Proc., erhöhen.

Würde man die, auch ſchon vorgekommene ganz willkührliche, Reluition des Frankengelds zu 28 Kr. des 24 Gldfs für einen Fr. anwenden; ſo würde ſolches vollends die Summen des 24 Gldfs um ſtarke $1\frac{1}{2}$ Proc., nämlich um $1\frac{431}{1000}$ Proc. erhöhen. Die Berechnung der Frankenwährung auf Währung des 24 Gldfs, nach dem Verhältniß von 28 Kr. für den Fr., bringt das nemliche Reſultat hervor, welches ſich herausſtellet, wenn man zwar eine Summe Frankengeld nach der, im Art. 107. der Octroi-Convention enthaltenen, wohlbegründeten Reluitions-Vorſchrift, auf Währung des 24 Gldfs berechnet, demnächſt aber, den Conventionsthaler, oder ſechs Sechsbätzner, oder zwölf Dreybätzner, ſtatt für 2 Gld. 24 Kr.; nur für 2 Gulden $21\frac{477}{1000}$ Kr. darzählt!

Hätte man bey Aufſtellung der oben S. 23 u. 24 zu erſehenden, in dem Art. 99. der Octroi-Convention vom Jahr 1804 gegebenen, zwei Gebühren-Tarife, lediglich in der Währung des 24 Gldfs zu verordnen gehabt: ſo würden dieſe beyden Tarife, in Folge der mehrerwähnten im Art. 107. vorgeſchriebenen Berechnungsart, abzufaſſen geweſen ſeyn, wie hiernachſtehend dargeſtellt wird:

Tarif von dem, was der Zentner zu 5 Miriagrammen im Hinauffahren entrichtet.

Benennung der Erhebungs-Stellen.	Gebühren wie sie in dem Art. 99. des Octroi-Vertrags v. J. 1804. bestimmt sind.	Diese Gebühren betragen auf Währung des 24 Guldenfußes berechnet:	
		Kreuzer und Tausendtheile von Kreuzern; (*)	Wenn die Brüche nur nach Achteln angegeben werden wollen, Kreuzer und Achtel-Kreuzer.
Grierhausen . . .	30 Centimes . .	8, 264	$8\frac{2}{8}$ . . . . .
Wesel	$5\frac{1}{2}$ Kreuzer . . .	5, 500	$5\frac{4}{8}$ . . . . .
Homberg	$22\frac{1}{2}$ Centimes . .	6, 198	$6\frac{2}{8}$ . . . . .
Düsseldorf	$9\frac{1}{4}$ Kreuzer . . .	9, 250	$9\frac{2}{8}$ . . . . .
Cölln	$16\frac{1}{2}$ Centimes . .	4, 546	$4\frac{4}{8}$ . . . . .
Linz	$1\frac{3}{8}$ Kreuzer . . .	1, 375	$1\frac{3}{8}$ . . . . .
Andernach	$6\frac{2}{10}$ Centimes . .	1, 708	$1\frac{6}{8}$ . . . . .
Thal	$2\frac{1}{2}$ Kreuzer . . .	2, 500	$2\frac{4}{8}$ . . . . .
Welmich	$4\frac{3}{4}$ Kreuzer . . .	4, 750	$4\frac{6}{8}$ . . . . .
Maynz	$13\frac{1}{2}$ Centimes . .	3, 719	$3\frac{6}{8}$ . . . . .
Mannheim	$4\frac{1}{2}$ Kreuzer . . .	4, 500	$4\frac{4}{8}$ . . . . .
Neuburg	$10\frac{2}{10}$ Centimes . .	2, 810	$2\frac{7}{8}$ . . . . .
		55, 120 (**) . . .	$55\frac{2}{8}$ . . . . .

(*) Da dieſe Schrift auch Leſer finden dürfte, welche mit den Decimalbrüchen nicht bekannt und im Rechnen nicht ſehr geübt ſind: ſo wird für dieſe hier angeführt:

Erſtens, zur Verſtändigung über die Decimalbrüche:
daß die erſte nach dem Comma ſtehende und dadurch von der Hauptzahl unterſchiedene Zahl, Zehntheile, die zweyte Hundertheile, die dritte Tauſendtheile u. ſ. w. bedeute.

Zweytens, in Anſehung der Verwandlung von Centimes in Kreuzer, nach der, im Artikel 107. des Octroy-Vertrags vom Jahr 1804 enthaltenen Vorſchrift, wonach 2178 Franken mit 1000 Gulden des 24 Gulbenfußes zu reluiren ſind:
daß, wenn die Zahl 27548 mit den reluiret werden ſollenden Centimes multiplicirt wird und ſodann 5 Ziffern an der ſich ergebenden Summe, mittelſt eines Comma, abgeſchnitten werden, der Betrag in Kreuzern mit Decimalbruch ſich darſtellet.

Drittens, in Anſehung gleichmäßiger Verwandlung von Kreuzern in Centimes:
daß die Zahl 363 mit den Kreuzern zu multipliciren iſt, und ſodann zwey Ziffern, durch ein Comma, abzuſchneiden ſind, um den Kreuzer-Betrag in Centimes, mit beygefügtem Decimalbruch, zu erſehen.

Solche Leſer werden übrigens aus obiger Darſtellung entnehmen, daß, eben ſo wie in den Art. 99. u. 106. des Octroi-Vertrags beliebt worden, nach Centimes und Zehntheilen und Hundertheilen von Centimes zu rechnen, auch verordnet werden kann: es müſſe nach Kreuzern und Zehntheilen oder Hundertheilen derſelben, ja ſelbſt bis auf Tauſendtheile von Kreuzern u. ſ. w. gerechnet werden; wenn man nämlich die Sache alſo ausſpitzen, oder auch nur einen dergleichen **Decimalitätsſpaß** ſich machen will.

(**) Dieſe $55^{120}/_{1000}$ Kreuzer betragen, nach der hiervorſtehend bey Drittens angegebenen richtigen Berechnungsart, in Centimes verwandelt: 200 Centimes, was, die im Artikel 99. des Octroi-Vertrags vom Jahr 1804 erwähnten, 2 Franken ausmacht.

Tarif von dem, was der Zentner zu 5 Miriagrammen im Hinabfahren entrichtet.

Benennung der Erhebungs-Stellen.	Gebühren wie sie in dem Art. 99. des Octroy-Vertrags v. J. 1804 bestimmt sind.	Diese Gebühren betragen auf Währung des 24 Guldenfußes berechnet:	
		Kreuzer und Tausendtheile von Kreuzern.	Wenn die Brüche nur nach Achteln angegeben werden wollen, Kreuzer und Achtel Kreuzer.
Neuburg v Strasb. her.	$7^{1}/_{10}$ Centimes . . .	1, 956	2 — . . . . .
und bis Mannheim .	$10^{1}/_{2}$ Centimes . . .	2, 892	$2^{7}/_{8}$ . . . . .
Mannheim	$2^{1}/_{2}$ Kreuzer	2, 500	$2^{4}/_{8}$ . . . . .
Maynz	$11^{1}/_{2}$ Centimes . . .	3, 168	$3^{2}/_{8}$ . . . . .
Welmich	$1^{3}/_{4}$ Kreuzer	1, 750	$1^{6}/_{8}$ . . . . .
Thal	$1^{1}/_{8}$ Kreuzer	1, 125	$1^{1}/_{8}$ . . . . .
Andernach	$3^{2}/_{10}$ Centimes . . .	—, 882	$-^{7}/_{8}$ . . . . .
Linz	3 — Kreuzer	3, —	3 — . . . . .
Cölln	$22^{1}/_{2}$ Centimes . . .	6, 198	$6^{2}/_{8}$ . . . . .
Düsseldorf	$4^{1}/_{8}$ Kreuzer	4, 125	$4^{1}/_{8}$ . . . . .
Homberg	$13^{2}/_{10}$ Centimes . . .	3, 636	$3^{5}/_{8}$ . . . . .
Wesel	$5^{1}/_{2}$ Kreuzer	5, 500	$5^{4}/_{8}$ . . . . .
		36, 732 (*)	$36^{7}/_{8}$ . . . . .

(*) Diese $36^{732}/_{1000}$ Kreuzer betragen, nach der S. 35, bey Drittens angegebenen, richtigen Berechnungsart, in Centimes verwandelt: 133 Centimes, was 1 Frank 33 Centimes, wie im Artikel 99. des Octroy-Vertrags vom Jahr 1804 bestimmt worden, ausmacht.

Eben so würden auch, wenn bey Errichtung der Octroi-Convention vom Jahr 1804 blos in der Währung des 24 Guldenfußes zu verordnen gewesen wäre, die sogenannten Recognitions-Gebühren durchaus auf Guldenwährung regulirt worden seyn, welche, durch den Art. 94. des Octroi-Vertrags vom Jahr 1804, mit Berücksichtigung der damals vorgewalteten Verhältnisse, für die linke Seite des Rheins in Frankenwährung, und für die rechte Seite desselben in Guldenwährung, und zwar, dem eigentlichen Belauf nach, höher für die rechte als für die linke Rheinseite *), bestimmt worden sind, und es ist nicht schwer einzusehen, daß, in der Art, die Regulirung solcher Recognitions-Gebühren auf Guldenwährung geschehen kann, mit Beybehaltung der angeregten Verschiedenheit in den Bestimmungen der Gebühren für die rechte und linke Rheinseite sowohl, als wenn man den Größenbestand dieser Gebühren forthin für beyde Seiten des Rheins will gelten lassen, wie solche für links, durch den Art. 94. der Octroi-Convention vom Jahr 1804, ausgesprochen worden.

So können auch, zur Beseitigung von mancherley Schwierigkeiten und Anständen, die vor jeder Frankfurter Messe, nach Art. 13. der Oc-

*) Aphorismen ꝛc. ꝛc. S. 196—197. §. 2.

troi-Convention, zu regulirenden Frachten in den Währungen gar füglich bestimmt werden, welche die Landeswährung in den Stationen ist, wo solche Frachten zu bezahlen sind. Man kann dem Strasburger nicht zumuthen die Frachten, welche er zu bezahlen hat, statt in der bey ihm herrschenden Frankenwährung, in teutscher Guldenwährung zu entrichten, und den Teutschen ist auch forthin nicht zuzumuthen, die Frachten, welche sie an ihren Wohnorten zu bezahlen haben, in fremder Währung anzusetzen und solcher fremden Währung ihr Landesgeld unterordnen zu sehen.

Da der Art. 13 und 94. der Octroi-Convention vom Jahr 1804 in dieser Schrift weiter nicht erwähnt werden wird; so ist das dahin bezügliche Vorstehende hier im Vorüberschreiten angeführt, um nur das, Seite 123 und Seite 129 der von Rauischen Beyträge ꝛc. ꝛc. Heft I u. II., in Ansehung der erwähnten Artikel 13 u. 94. der Octroi-Convention, angeführte und schon durch die übrigen Auseinandersetzungen sich widerlegende, nicht ohne alle ausdrückliche Anregung zu lassen.

Wenn es auch denkbar wäre, daß selbst die Staats-Cassen durch die Begründung einer Verschiedenheit in der Ausgabe und Einnahme ihres eigenen Geldes, mittelst Erhebung einer ausländ-

diſchen Währung zu Caſſenwährung, und einer hierinn vorzunehmenden Schätzung des innländiſchen Geldes, einiges gewinnen könnten: ſo würde, anderer und ſehr übler Folgen wegen, ihnen dennoch nicht zu rathen ſeyn, auf eine ſolche Art, um einer für ſie unbedeutenden Mehreinnahme willen, ſtaatswiſſenſchaftliche Grundſätze beym Geldweſen auſſer Berückſichtigung zu laſſen. Die Staaten bedürfen eines ſolchen Mittels auch gar nicht, um das Begehrende zu erhalten, und ihnen ziemt, geradezu und in der Landeswährung ausgedrückt, ſomit allgemein verſtändlich, auszuſprechen, was ihnen bezahlt werden ſoll.

III.

Was, nach oben unter I, bey Schließung des Octroi-Vertrags vom Jahr 1804, noch zur Rettung teutſcher hoheitlicher Münzzuſtändigkeiten unter vorgewalteter teutſcher Mitbeherrſchung des Rheins, den Grundſätzen der Staatswiſſenſchaften entſprechend, von teutſcher Seite bedungen worden, das legte nachher, nach eben dieſen Grundſätzen, das damalige Frankreich, ſo wie es zur Alleinherrſchaft auf dem Rhein gelangt war, conſequent *) bey Seite und

*) Man ſehe die Note auf S. 27. u. f. wie auch den auf S. 56 ausgeſprochenen Grundſatz.

so wurde die französische Frankenwährung zur Normalwährung bey dem gänzlich an Frankreich übergangenen, Rheinschiffahrts-Octroi-Institut erhoben.

Daher kam es, daß selbst auf der teutschen Seite des Rheins das teutsche Geld nicht mehr nach dem ihm, durch teutsche Edikte in teutscher Währung, bestimmten äußern Werth, von den gänzlich französisch gewordenen, Erhebungsstellen des Octroi-Instituts angenommen wurde. Alle und jede zu perceptirende Gebühren wurden, seit jener Teutschland betroffenen Catastrophe, nach Frankenwährung berechnet und mußten mit Frankengeld abgeführt, oder es mußten, bey dessen Ermangelung, teutsche Geldsorten nach bald mehr oder weniger von einander und dem wahren Sachverhalt abweichenden Schätzungen *) nach Frankenwährung, verwendet und hingegeben werden.

Die Cassen des Octroi-Instituts hatten gänzlich aufgehört teutsche herrschaftliche Cassen zu seyn, und damit wurde denn auch teutschem Gelde der Vorzug entwunden, welcher dem Lan-

*) M. s. deßhalb die IX. Abhandlung S. 121 u. f. der Aphorismen ꝛc. ꝛc.

desgeld bey den herrschaftlichen Cassen, aus folgenreichen Gründen *) gebührt, und welchen dem Landesgeld zu geben und zu erhalten, noch kein Münzgesetzgeber ausser Acht ließ.

Durch Aufstellung der Frankenwährung zur Normalwährung bey Erhebung der Octroi-Gebühren und durch die, damit verbunden gewordene, Schätzung teutscher Geldsorten nach Frankenwährung, wurden die teutschen Geldsorten zur Knechtschaft entwürdigt **) und zu bloßen Famulis nummorum geschaffen ***).

Dadurch wurde ein Geld-Agiotage ****) herbeygeführt, das, bald mehr bald weniger, denjenigen, welche bey den Erhebungsstellen des Octroi-Instituts zahlen mußten, zu einem Nachtheil gereichte, gegen welchen sie gewißlich nicht immer, durch eigene menschenfreundliche Einschreitungen der Erheber geschützt wurden.

Auch selbst die geringsten Ungleichheiten welche dadurch entstehen, wenn Geldsorten nach einer

---

*) M. s. die Abhandlung XII. Seite 160 u. f. der Aphorismen ꝛc. ꝛc.

**) Man s. deßhalb die IXte Abhandlung S. 121 u. f. der Aphorismen ꝛc. ꝛc.

***) Nummorum famuli hießen anfänglich die kupfernen Münzen in England.

****) M. s. Seite 200 der Aphorismen ꝛc. ꝛc.

fremden Währung geschätzt werden, für welche sie nicht ausgemünzt worden sind, geben den Geldwechslern Mittel, ihr Unwesen zu treiben *). Die, auffallend zu niedrigen, Schätzungen teutschen Geldes nach französischer Währung, gaben vollends großen Stoff dazu. Es verdient sicherlich, als eine der menschlichen Natur und unserm Zeitalter zu Ruhm und Ehre gereichende Erfahrung, gepriesen zu werden, wenn Octroi-Beamten nie der Versuchung unterlagen, in welche sie, auf solche Weise, geführt wurden, mit ihren Dienstverrichtungen das landschädliche, dem Betreiber aber einträgliche, Gewerbe der Geldwechsler zu verbinden und auszuüben.

IV.

Es soll nun aus den, in den erschienenen Heften der Beyträge zur Kenntniß und Beförderung des Handels und der Schifffahrt aufgenommenen, Verhandlungen der Central-Commission zu Mainz bey Entwerfung einer interimistischen Instruction für die Rheinschifffahrt nach der Wiener Convention vom 24 Merz 1815, ausgehoben und nachgewiesen werden,

*) M. s. Seite 172 der Aphorismen ꝛc. ꝛc. und daselbst bey Zweytens.

wie, von den Herren Eichhoff, Ockhardt und Wenzel, auf die Abänderungen hingewieſen iſt, welche ſie, in dem von ihnen vorgelegten Entwurf eines interimiſtiſchen Reglements, an denjenigen Beſtimmungen der, hieroben unter I. und II. aufgenommenen, Artikeln der Octroi-Convention vom J. 1804 vorgenommen haben.

A. Zu den hieroben sub II. angeführten Artikeln 65. u. f. der Octroi-Convention findet man, im I. und IIten Heft der obgenannten Beyträge, das hiernachfolgende, wozu der Verfaſſer dieſer Prüfung und Erörterung Bemerkungen beyfügen will.

Abänderungen der Herren Verfaſſer des Entwurfs.

„die in nebenſtehenden Artikeln (65 — 72.) enthaltenen Anordnungen in Beziehung auf die Beſoldungen, Remiſen, Hausmiethe, Büreau- und Reiſekoſten der Ober- und Unterbeamten bleiben, ſo wie auch die bis jetzt befolgte Zahlungsweiſe proviſoriſch beſtehen a), vorbehältlich der Modificationen jedoch, welche die Central-Commiſſion bereits beſchloſſen hat, oder nach dem Grundſatze der Verfügungen des letzten Paragraphen der Art. 29. der Wiener

Congreßakte noch zu beschließen für zweckmäßig erachten wird b).

Bemerkungen hierzu.

a) Das ist die Zahlungsweise, wobey die französische Frankenwährung mit, auf dem vorstehend unter III. bemerkten Weege geschehener, gänzlichen Verbannung der teutschen Währung, als Normalwährung aufgestellt ist, und teutsche Geldsorten zu Famulis nummorum peregrinorum entwürdigt, auch überall zu gering geschätzt sind. Es ist sich aber in diesem Betreff, statt mit den Herren Verfassern des Entwurfs, mit Cicero einverstanden zu erklären;

„Quae in republica sanare possunt,
„quacunque ratione sananda sunt:
„quae resecanda sunt, ad perniciem
„civitatis manere non debent.

Sent. ex. Cic. Orat. II. in L. Catilinam, und zwar um so mehr, als durchaus kein Grund vorhanden, solcher großen Ungebühr, gegen die deutlichsten Bestimmungen der Octroi-Convention, wovon im Gegentheil alles fortbestehen soll, was sie Gutes und Nützliches ent-

hält *), nun gar teutsche gesetzliche Sanction zur Fortdauer zu geben.

b) Hier ist wieder unrichtig die Congreß-Akte angezogen, deren 29ster Artikel von, mit dem Rheinschifffahrtswesen gar nichts gemein habenden, Cessionen handelt, welche von Hannover an Preußen gemacht worden sind. Die Herren meynen hier den 29sten Artikel des Wiener-, die Schifffahrt betreffenden Vertrags, welcher, wie Seite 273 des 10ten Hefts der Klüberischen Akten des Wiener-Congresses in den Jahren 1814 und 1815 ersehen werden kann, in seinem letzten Absatz besagt:

„les individus qui ont été employés auprès „de l'octroi, à qui on ne pourroit point „proposer dans le nouvel ordre des choses „des places convenables, ou qui allégue„raient des raisons pour ne pas les accep„ter, qui seraient jugées valables par la „commission centrale, seront pensionnés „et traités d'apres les principes de l'art. 69. „du récès de l'Empire de 1803." —

*) Man sehe den Art. 32. des Wiener-, die Rheinschifffahrt betreffenden Vertrags.

Durch das hiervor angeführte sollte nur klar gestellt werden, daß die Berufung auf diese Stelle mit der, von den Herren Eichhoff, Ockhardt und Wenzel, vorgeschlagenen, und aber in der unter a) hier vorstehenden Bemerkung als verwerflich gerügten, Zahlungsweise, so viel die Rüge derselben Verwerflichkeit anbelangt, nichts gemein hat, mithin diese Rüge auch dadurch nicht alterirt wird.

B. Zu den, hieroben unter I. wörtlich eingeschalteten, Art. 98. 106 und 107. der Octroi-Convention vom Jahr 1804, bezeichnen die Herren Eichhoff, Ockhardt und Wenzel, nach Seite 130 der Beyträge ꝛc. ꝛc., ihre Abänderungs-Vorschläge in folgenden, mit den beygefügten Bemerkungen des Verfassers dieser Prüfung beleuchteten Worten:

Abänderungen der Herren Verfasser des interimistischen Instructions-Entwurfs.

Art. 98. Da die Schifffahrts-Gebühren im Decimal-Fuß entrichtet werden müßen c), so sollen auch fernerhin die Einnahms- und Controll-Register in Franken und Centimes geführt werden d). Bis zum Erscheinen der definitiven Verordnung haben die Einnehmer

die verſchiedenen Münzſorten nach dem Curs, welchen dieſelben in den Uferſtaaten bisher gehabt haben, anzunehmen e), die Reduktionstabellen dieſer Münzſorten müßen an einem in die Augen fallenden Orte auf den reſpectiven Erhebungs-Aemtern angeheftet werden f). Das Verhältniß des nicht im Dezimalfuß geprägten Geldes zu dem im Dezimalfuß geprägten g), wird von der Central-Commiſſion durch eine Reduktionstabelle, welche rückſichtlich der Erhebung der Rheinſchifffahrts-Gebühren für ſämmtliche Uferſtaaten, gleichförmig und bindend ſeyn wird, ſpäterhin beſtimmt werden.

Art. 106 u. 107. Fallen in Gefolge der obigen bey dem Art. 98. eingeſchalteten Anordnungen weg h).

Bemerkungen des Verfaſſers dieſer Prüfung.

c) Unter dem Ausdruck „Dezimalfuß" (welcher übrigens, nach dem was weiter unten bey g geſagt werden wird, hier ſehr ungeſchickt, man möchte ſagen: um nur die Sache bey dem rechten Namen nicht zu nennen, gebraucht iſt) verſtehen die Vor-

bringer deſſelben, den für Frankreich ſehr guten, den teutſchen Local-Verhältniſſen aber ganz unangemeſſenen, franzöſiſchen Münzfuß, die franzöſiſche Währung. Dieſes macht die mit

d) bezeichnete Stelle klar. Dieſer, mit den nebigen Buchſtaben c und d hieroben bezeichnete Satz, würde aber, wenn er von der Central-Commiſſion angenommen würde, die franzöſiſchen Münzen, nach dem von Frankreich ihnen, in Frankenwährung, beygelegten äußern Werth, zur Normalwährung bey den Rheinſchifffahrts-Angelegenheiten decretiren. Es würde dadurch die unpolitiſche Sünde begangen werden: urkundlich zu befeſtigen, was — gemäß dem oben unter III. deducirten — in ſolchem Betreff, nur ein temporaires Uebergewicht fremder Waffen und Politik, zur Befeſtigung fremder Oberherrſchaft allmählich herbeygeführt wurde, und von teutſcher Beſonnenheit, nur während der Dauer des Beſtands der Unterjochung, zu dulden geweſen iſt. —

Was insbeſondere das Wort müſſen anbelangt, welches, oben im Texte der vorgeſchlagenen Abänderungen, bey dem

Buchstaben c zunächst stehet: so läßt sich dessen Gebrauch hier als gerechtfertigt nur dann ansehen, wenn man sich die Verhältnisse, welche oben sub III. entwickelt sind, als fortbestehend denkt, welches dort Angeführte aber, in Verbindung mit dem weiter oben sub I. Auseinandergesetzten, die Verwerflichkeit des Vorschlags der Proponenten, nemlich auch fernerhin die französische Frankenwährung bey dem Rheinschifffahrtswesen als Normalwährung in Teutschland gelten zu lassen und dadurch die vorgewaltete fremdherrische Münzdictatur zu verewigen, klar entnehmen läßt.

Als Westphalen unter französischer Gewalt stand und ihm, gegen des Landes und der Völker Interesse, das französische Münzsystem aufgedrungen gewesen, da war es politisch-klug und rathsam *), daß von teutschen Dienern die westphälische Regierung zur Beybehaltung teutscher Währung, neben der ihr aufgedrun-

*) Man unterlasse nicht deswegen das §. 5. Seite 171 — 173 der Aphorismen, vorkommende, nachzusehen.

genen französischen Währung, vermocht wurde und deßhalb die großen Nachtheile, welche mit der Zulassung unter sich verschiedener Münzsysteme verbunden sind, nicht geachtet worden. Von allen hierzu dorten vorgewalteten Gründen, ist aber keiner hierher zu ziehen und es läßt sich jetzt durchaus nicht als klug und rathsam darstellen, daß die französische Frankenwährung zur Normalwährung beym teutschen Rheinschifffahrtswesen aufgestellt, das dortige landesherrliche Münzsystem ihr untergeordnet, und dadurch, mehr und mehr in Verfall, Verwilderung und Unordnung gebracht werde, zur Herbeyführung einer — bey solchem Beginnen voraussichtlichen Land und Leute bedrückenden totalen Münzrevolution!

e) Die Sanctionirung dieses Vorschlags würde die, hieroben sub III. gerügte, Entwürdigung teutscher Geldsorten zu famulis nummorum peregrinorum bestättigen! Sie würde aussprechen: daß auch fürohin das teutsche Geld nicht nach der Währung, wofür dasselbe ausgemünzt worden, nicht nach der Währung in welcher ihm, in vordern Zeiten der

Unabhängigkeit, durch die teutschen Münzgesetze, sein äußerer Werth bestimmt worden ist, sondern nach der französischen Frankenwährung so hinzugeben und anzunehmen sey, wie es nach letzterer überall unangemessen und unrichtig, und nur mehr oder weniger dem Geld-Agiotage Thür und Thor öffnend, geschätzt worden ist (Man sehe deßhalb auch das hiernach bey h vorkommende dahin bezügliche).

f) Wer glauben mag, daß durch den Anschlag solcher Reduktionstabellen (worunter, allem nach, hier solche Tabellen verstanden sind, welche teutschen Geldsorten, mit Verlassung der teutschen Währung, einen äußern Werth nach Frankenwährung beylegen und dadurch diese französische Währung in einer weiten Strecke Teutschlands — das leider! ohnedem der verschiedenen Münzsysteme schon zu viele hat, — zur Normalwährung beym Verkehr auf dem Rhein erheben, während es bey dem Verkehr auf dem Lande anders ist) gerettet werde, was zu retten Noth ist, — der unterliegt einem großen Irrthum! Die Affigirung solcher, eigenthümliche gute teutsche An-

ordnungen bey Seite drückenden, Tabellen, würde zwar den Zahlungspflichtigen immer erneut verkündigen, daß sie nicht wie auf dem teutschen Lande, welches der Rhein durchströmt, sondern so und nicht anders, und nach Frankenwährung geschätzt, ihr teutsches, nach teutschen Edikten und der dadurch eingeführten teutschen Währung eingenommenes, Geld hingeben müssen; aber der alleinige Vortheil, welcher für sie, als von solcher Affigirung resultirend, sich denken läßt, würde nur dieser seyn: daß sie, die Zahlungspflichtigen, ihr teutsches Geld, von Bedienſteten beym Rheinschifffahrts-Octroiwesen, nicht noch niedriger in Frankenwährung berechnen und annehmen sehen müßten, als es, in dieser fremden, beym Verkehr auf dem Lande nicht vorwaltenden, Währung von der Regierung unangemessen geschätzt worden. Dieser Vortheil relevirt aber in der That so viel wie nichts, weil gar nicht denkbar ist, daß irgend ein Octroibeamter so einfältig oder so schlecht seyn werde, um eine solche grobe Prellerey zu verschulden. Dagegen aber

leiſtet ſolche Affigirung der in Vorſchlag gebrachten Schätzungstabellen gar keinen Schutz, daß Einnehmer zu ihrem Vortheil ſolche Ungleichheiten ziehen, welche die Zulaſſung der fremden, neben der einheimiſchen, Währung verſteckt begründet. Es iſt nämlich durch ſolche Tabellen nicht zu verhindern, daß Einnehmer, durch, nach teutſcher Währung im gemeinen Landesverkehr, bewerkſtelligende Verwechslung gewiſſer, ihnen in ihrem Dienſtwirkungskreis nach Frankenwährung tarifmäßig eingegangener Geldgattungen, gegen gewiſſe andere, und ſodann durch tarifmäßige Ablieferung der eingewechſelten, ſtatt der ihnen eingegangenen, Geldſorten, mit bald mehr bald weniger Privat-Nutzen für ſich, eine, zwiſchen der Haupt-Staats-Caſſe und den Zahlungspflichtigen ſtehende, Geldhöckerey oder Geldverwechslungsbude ſelbſten conſtituiren, wobey der Staat (welchem es zukommt, offen zu fordern, was ihm gebührt und unter deſſen Würde es auch gänzlich iſt, durch Geldwechslungen oder dadurch, daß er ſein eigenes Geld nicht eben ſo wie er es ausgibt wie-

der einnimmt, zu erwerben) nichts erringet, wohl aber sie, die unteren Cassefährer, gewinnen, und das übrige Publikum verliehret. Ueber die Entwicklung einer solchen Industrie, kann auch kein Einnehmer bezüchtiget werden, da er dabey überall, bey seiner Einnahme und bey seinen, an die ihm vorgesetzte Staatsbehörde zu bewerkstelligenden, Geldlieferungen, die gesetzlichen Vorschriften beobachten und also unter deren Schutz solches Unwesen — welchem die Zulassung von einer fremden, neben der heimischen, Währung, je nach dem Vorwalten des Treibens der Geldagiotirer und anderer Umstände, immer, und nur bald mehr bald weniger Raum gibt — ungeahndet treiben kann. *)

*) Wie bis jetzt zur Ausübung einer solchen landschädlichen Industrie die Gelegenheit vorwaltete, solches kann von jedem, welcher sich die Mühe geben will der Sache einiges Nachdenken zu widmen, entnommen werden aus den, schon mehr allegirten, Aphorismen ꝛc. und zwar daselbst insonderheit aus der Abhandlung IX. Seite 121. u. f. sodann der Abhandlung XV. Seite 196. u. f.

Auch selbst die genaueste möglichste Schätzung von Geldsorten nach einer Währung für welche sie nicht ausgemünzt worden sind, gibt zu einer Geldwucherey Anlaß, wobey wenige gewinnen und viele einbüßen, wegen der dabey sich ergebenden, im Einzeln unzahlbaren, Brüche welche nur der oft, und dadurch viel, Einnehmende, indeme sie sich in seiner Casse zu Ganzen vereinigen, gewinnet.

Die Leistungen für Gebührnisse und Frachten auf dem Rhein sind beträchtlich und umgreifend genug, um voraussehen zu lassen, daß, wenn dafür die französische Frankenwährung, wie vorgeschlagen ist, consolidirt werden wollte, von der Zurücksetzung her', welche dadurch dem teutschen Conventionsgeld, wiederfahren würde, der nachtheiligen Folgen mancherley sich sehr bald, mehr und mehr, zeigen würden.

Dem Grundsatz welcher, in den Zeiten worinn das teutsche Münzwesen am meisten mit der ihm gebührenden Sorgfalt geleitet worden, stets beob-

achtet wurde, und welcher darinn besteht:

dem eigenthümlichen Landesgeld bey den herrschaftlichen Cassen den entschiedensten Vorzug zu geben —

soll, dem hier erörtert werdenden Vorschlag zufolge, gradezu entgegen gehandelt werden! Dieser Grundsatz, welcher seine sehr große Wirkungskraft zur Herstellung, Befestigung und Aufrechthaltung der, mit dem Wohl der Länder so innigst verbundenen, gerechten, Ausübung der landesherrlichen Münzgerechtsamen, zu allen Zeiten worinn er gehandhabt wurde, bewähret hat, kann aber auch dermalen nicht, wie vorgeschlagen, ausser Berücksichtigung gelassen werden, ohne dadurch, zu großer Benachtheiligung von Ländern und Leuten, das, *) jetzt noch wohl herzustellende, Conventionssilbermünzsystem einem völligen Einsturz, entgegen zu führen. Die Hinwirkung zur Vernichtung des, in Teutsch-

*) M. s. die XVI. Abhandlung, Seite 204. u. f. der Aphorismen ꝛc.

land ſo ſehr weit verbreiteten, Conventionsſilbermünzſyſtems, durch Aufſtellung der franzöſiſchen Frankenwährung zu einer teutſchen Normalwährung, müßte um ſo auffallender erſcheinen, da das, überhaupt ſowohl als im beſondern, in Anſehung des dabey angenommenen Feingehalts der Geldſorten, auf die franzöſiſchen Local-Verhältniſſe baſirte franzöſiſche Münzſyſtem *) gar nicht geeigenſchaftet iſt, zum teutſchen Münzſyſtem je angenommen zu werden; indem es den in Teutſchland vorwaltenden Verhältniſſen nicht angemeſſen iſt. Daher würde auch die von den drey mehrgenannten Octroi-Beamten angetragene, durch ein teutſches Geſetz geſchehen ſollende Verdrängung der Guldenwährung, durch Aufſtellung der franzöſiſchen Frankenwährung zur Normalwährung bei den teutſchen Rheinſchiffahrts-Angelegenheiten, zwar nicht einen demnächſtigen Vorſchlag zur völligen Einführung des franzöſiſchen Münzſyſtems

*) M. ſ. die Note Ziffer I. Seite 100. u. f. der Aphorismen ꝛc.

in Teutschland begründen können; es würde ein solches Unternehmen aber doch, in seinen Folgen, zu noch andern, nicht zu rechtfertigenden, Münzveränderungs-Vorschlägen, einen, auch solche Vorschläge scheinbar beschönigenden, Stoff liefern, wobey, nach einigen Wahrnehmungen zu urtheilen, Auer's Rath nicht überall zur gehörigen Berücksichtigung kommen möchte, welchen er in den Worten ausdrückte:

„In hac mutandae monetae parte „praecludenda est fenestra adulato„ribus, qui utilitate communi in „necessitate fundata posthabita, lu„cellum Principis, imo potius su„um aucupantur, suadendo mutatio„nes. Et dolendum est, privatas, „imo publicas personas extitisse, „quae jure quasi sibi mutationem „monetae vindicarunt, non veriti, „Majestatem Principis vio„lari."

J. W. Auer. de Jur. Monet. Cap. XVI. Num. 136. in fine.

g) Der gewesene Fuldaische Münzdirector Hofrath von Meidinger trug, in einem

an Kaiſ. Maj. am 8 Jenner 1760 erlaſſenen Schreiben, wie in Hirſchens Münzarchiv Th. 8. S. 257. erſehen werden kann, u. a. vor:

„Da die mehreſten Gutachten von Münz„meiſtern und Waradeinen, welche „in die politiſchen Grundſätze einſehen „zu können *), des Lichtes beraubet „ſind auch lieber eine Münzverwir„rung, als gute heilſame Verfaſſungen „wünſchen, gefordert werden, ſo blei„ben allemal die rechten Grundſätze „unaufgelößt, und das teutſche Münz„weſen im Verderben liegen.“ —

Was aber ein ſolcher Mann, der, billig, ſelbſt nicht alle und jede Münzofficianten zur Leitung der Münzlegislatur qualificirt zu ſeyn erachten mußte, geſagt haben würde, wenn er obige Aeußerung erlebt hätte! — das ſich zu ſagen, bleibt füglich denjenigen überlaſſen, welche dieſe Blätter leſen werden.

*) Multum abest a perfectione summorum operum, qui fundamenta quae cogitat, nondum jecerit.

Sent. ex Cic. Orat. pro M. Marcello.

Unter nicht im Decimalfuß geprägten Geld verstehen die Verfasser des Entwurfs: die teutschen Münzsorten; und, unter im Decimalfuß ausgeprägten Gelde, verstehen sie: die französischen Münzsorten.

Wer aber, weil er es noch nicht weiß, lernen will, daß das teutsche Conventionsgeld wirklich nach dem Decimalverhältniß ausgeprägt, und daß hingegen bey dem französischen Gelde dieses bey weitem nicht in gleichem Grade der Fall ist, sondern vielmehr bey diesem letztern das Decimalverhältniß eigentlich nur allein bey dem äußern Werth der Geldstücke angetroffen wird, somit ein Decimalfuß im eigentlichen Sinne dabey gar nicht vorwaltet, wer alles dieses lernen will, der nehme die schon mehr angezogene Aphorismen ꝛc. ꝛc. zur Hand, und verbinde damit die Lectüre deren Beurtheilung in den Blättern Num. 299. 300 und 301. der Hall. allg. Lit. Zeit. v. J. 1817. Er wird sich auf diesem Weege von allem solchem, ohne große Mühe, überzeugen, und sodann

nicht leichtlich in den Fall kommen, durch das Vorhalten einer Decimalitäts-Popanze, welche im practischen Leben einen nur einigermaaßen erheblichen Nutzen zu stiften gar nicht fähig ist, sich imponiren oder gar zu legislativen Mißgriffen sich verleiten zu lassen.

h) Hier wird nun vollends, zu noch dauerhafterer Begründung des abwegigen Vorschlags, wovon in der oben bey e stehenden Bemerkung gehandelt ist, die, durch den Octroi-Vertrag vom Jahr 1804, weislich vereinbaret und festgesetzt gewordene Reluitions-Vorschrift, gänzlich weggeschafft, von deren besten, wissenschaftlichen Begründung schon, oben sub I, Erwähnung geschehen ist. Die Proponenten scheinen nicht lediglich nur vorerst jede andere Reluitionsart (m. s. oben sub II.) solcher gesetzlichen vorzuziehen, sondern auch des Dafürhaltens zu seyn, daß, bey den Verordnungen, welche sie — um die französische Frankenwährung als Normalwährung im vordern Deutschland definitive zu befestigen — spätern Zeiten vorbehalten, auf jene gesetzliche Reluitionsvorschrift, eben

so wenig wie jetzt zu achten sey; denn, wäre die wissenschaftliche Begründung dieser Reluitionsvorschrift von den Proponenten eingesehen worden, so würden sie, da ihr Vorschlag — die Frankenwährung fortdauernd die Normalwährung bey den teutschen Rheinschiffahrts-Angelegenheiten seyn zu lassen — das Bedürfniß einer wissenschaftlich geordneten Reluitionsvorschrift in hohem Grade begründet, — den besagten, im Art. 107. der Octroi-Convention enthaltenen, Reluitions-Modum nicht also wie vorliegt, und gleichwie mit überflüßigem Schiffsballast zu geschehen pflegt, über Bord zu werfen suchen. Im Besitz jener nothwendigen, den Proponenten aber mangelnden münzwissenschaftlichen Erkenntniß, würden sie aber auch eingesehen haben, daß, zur Erfüllung der Octroi-Convention vom Jahr 1804, auf dem Weege, welchen die oben auf S. 32. 34 u. 36. vorkommenden Tabellen zeigen, die Münzbeschwerden, Münzmißbräuche und Münzverwirrungen welche die dominirende Concurrenz der französischen Frankenwährung bey den Rhein-

schifffahrts-Angelegenheiten in teutschen Landen erzeugt, durch Entfernung dieser fremden Währung, leichtlich beseitiget werden können, und zwar ohne Beeinträchtigung des Fiscus; — ja sie würden gar nicht mit dem Vorschlag, die Frankenwährung zur Normalwährung bey den teutschen Rheinschifffahrts-Angelegenheiten zu decretiren, hervorgetreten seyn.

Allem bisher angeführten nach, und da

1) die im Art. 27. des Wiener, die Schifffahrt auf dem Rhein betreffenden, Vertrags, dem definitiven Schifffahrts-Reglement ausdrücklich vorbehaltene Regulirung der Münzverhältniße, unmöglich so verstanden werden kann, als seye die Central-Commission dadurch beauftragt worden, auf dem teutschen Rhein, die französische Frankenwährung als Normalwährung, mit Absehen von allen dagegen streitenden Considerandien, aufzustellen, und die in denjenigen teutschen Landen, welche der Rhein

durchströmet, geltenden Münzgesetze, durch Entwürdigung der, diesen Landen, eigenthümlichen Geldgattungen zu Famulis nummorum peregrinorum, zu erschüttern; auch was, in dem besagten Artikel 27. des Wiener, die Rheinschifffahrt betreffenden Vertrags, vom Münzwesen vorkommt, nur auf Abstellung der, gegen die Bestimmungen der Octroi-Convention vom Jahr 1804, eingerissenen Mißbräuche, um so mehr zu deuten ist, als

2) der Art. 31. des Wiener, die Schifffahrt auf dem Rhein betreffenden, Vertrags, die Bestimmungen der Octroi-Convention vom Jahr 1804, bis zur Zustandebringung eines definitiven Reglements, beobachtet wissen will, jedoch natürlich mit Ausnahme dessen, was besagter Wiener-Vertrag daran geändert hat, wofür allerdings andere Vorschriften gegeben werden müssen; der Octroi-Vertrag vom Jahr 1804 aber, den Forderungen der Staatsklugheit gemäß, für die in Teutschland zu entrichtenden Gebühren, das teutsche Geld, und für die im dahaligen Frankreich zu entrichtenden, das französische Geld, bestimmte, wodurch

u. a. allem Geldagiotiren in den gegenseitigen Landen vorgebeugt ward, und die landesherrlichen Münzgerechtsame integer erhalten wurden; da endlich

3) der Artikel 32. des Wiener, die Rhein-Schifffahrt betreffenden, Vertrags, auch bey dem neu zu entwerfenden definitiven, Reglement, aus der Octroi-Convention vom Jahr 1804, alles beybehalten wissen will, was sie Gutes und Nützliches enthält, der Grundsatz aber

die Leistungen der Abgaben u. s. w. in jedem Lande nach der eigenthümlichen Landeswährung zu bestimmen —

nicht allein gut und nützlich, sondern überdies in den Forderungen des Rechts und der Politik fest begründet ist; derselbe Grundsatz auch bey den Rheinschifffahrts-Angelegenheiten nur durch die, während einiger Zeit eingetreten gewesene, französische Alleinbeherrschung des Rheins, in Ansehung Teutschlands, nicht beachtet worden ist, und durchaus kein zureichender Grund vorwaltet, das fortbestehen zu lassen, was nur in jener — jetzt glücklich vorübergegangenen — Zeit der Alleinbe-

Artikel 99. des urſprünglichen Octroi-Vertrags vom Jahr 1804 gegebenen Gebührenbeſtimmungen von reſp. 2 Franken und 1 Frank 33 Centimes, bey Anordnung deren Erhebung theils in teutſcher und theils in franzöſiſcher Währung, beybehalten worden ſind.

Gebühren von den Waaren, welche auf dem Rheine verfahren werden, pr. Centner von fünf Miriagrammen oder 106¾ Pfund altes cölniſches Gewicht.

Im Hinauffahren.	Rechtes Ufer. Kreuzer.	Linkes Ufer. Centim.
Lobith	8⅛	—
Weſel	5½	—
Homberg	—	22½
Düſſeldorf	9¼	—
Cölln	—	16½
Linz	1⅜	—
Andernach	—	6 2/10
Coblenz	—	13 1/10
Caub	3⅛	—
Maynz	—	13½
Mannheim	4½	—
Neuburg	—	10 3/10
alſo im Ganzen	32½	
Kreuzer, und		82
Centimes, und da 32½ Kr., wenn ſie, wie in der Note *) Seite 35 angeführt iſt, nach Vorſchrift des Artikels 107. der Convention vom Jahr 1804, berechnet werden		118
Centimes ausmachen: ſo betragen die beyderley, in teutſcher und franzöſiſcher Währung, vorbemerkten Anſätze zuſammen		200

Centimes oder 2 Franken, wie, im Artikel 99. der Octroi-Convention vom Jahr 1804, vorgeſchrieben iſt.

Im Herunterfahren.

	Rechtes Ufer. Kreuzer.	Linkes Ufer. Centim
Neuburg . . beym Ankommen . .	—	$7\frac{1}{10}$
Neuburg . . beym Abfahren . .	—	$10\frac{1}{2}$
Mannheim	$2\frac{1}{2}$	—
Maynz	—	$8\frac{6}{10}$
Caub	$2\frac{1}{2}$	—
Coblenz	—	$4\frac{7}{10}$
Andernach	—	$3\frac{2}{10}$
Linz	3	—
Cölln	—	$22\frac{1}{2}$
Düsseldorf	$4\frac{1}{8}$	—
Homberg	—	$13\frac{2}{10}$
Wesel	$5\frac{1}{2}$	—
also im Ganzen	$17\frac{5}{8}$	
Kreuzer, und		$69\frac{2}{10}$
Centimes, und da $17\frac{5}{8}$ Kreuzer, wenn sie, wie in der Note *) Seite 35 angeführt ist, nach Vorschrift des Artikels 107. der Octroi-Convention vom Jahr 1804, berechnet werden		64
Centimes ausmachen: so betragen die beyderley vorbemerkten Ansätze zusammen . .		$133\frac{2}{10}$

Centimes oder 1 Frank $33\frac{2}{10}$ Centimes, was $\frac{2}{10}$ Centimes über die, im Artikel 99. des Octroi-Vertrags vom Jahr 1804 festgesetzten, 1 Frank 33 Centimes, ausmacht.

Daß übrigens wenn, wie aber bey den damaligen Verhältnissen der Fall nicht gewesen, bey Redaction der beyden vorstehenden Tarife für die Berg- und Thalfahrt auf dem Rhein, blos in der Guldenwährung zu verordnen gewe-